

RAe Dr. Reip & Köhler

Jena - Hildburghausen



**Rechtsanwälte für Recht
der Erneuerbaren Energien**

Integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung

-

Gesetzliche Grundlagen

14. Mai 2008

IHK - Gera

RAe Dr. Reip & Köhler

- Sitz: Jena und Hildburghausen
- Konzentration auf den Wirtschaftsbereich der energieerzeugenden Unternehmen
- besonderes Augenmerk auf den Sektor der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien

Integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung

- 1. Ziel: Klimaschutz in Deutschland
- Bis 2020 → Reduktion der Treibhausgasemissionen um 40% gegenüber 1990
- 2. Ziel: Reaktion auf weltweit steigende Energienachfrage sowie steigende Energiepreise
- Stärkere Nutzung eigener Energiequellen und erneuerbarer Energien sowie CO₂-armer Energiequellen

Integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung

- Von der Bundesregierung im August 2007 in Merseburg beschlossen
- Maßnahmenpaket mit 14 gesetzlichen Einzelmaßnahmen am 5. Dezember 2007 beschlossen
- Ein zweites kleineres Paket mit weiteren Gesetzesmaßnahmen soll am 21. Mai 2008 folgen

Integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung

- Beispiele einiger Gesetzes-Entwürfe
 - Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien
 - Neuregelung des Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung
 - Änderung der Gasnetzzugangsverordnung und der Gasnetzentgeltverordnung und der Anreizregulierungsverordnung
 - Gesetzes zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas
 - Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich
 - Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase
 - Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen

Integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung

- *Zusammenfassung der wichtigsten Maßnahmen*
 - Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
 - Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G)
 - Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG)
 - Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV)
 - Förderprogramme zur energetischen Sanierung von Gebäuden und sozialer Infrastruktur
 - Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Liberalisierung des Messwesens

Erneuerbare-Energien-Gesetz

- Zahlung eines festen Vergütungssatzes für erzeugten Strom → an Betreiber zu fördernder Anlagen
- Gefördert wird die Erzeugung von Strom aus:
 - Wasserkraft
 - Deponiegas, Klärgas und Grubengas
 - Biomasse
 - Geothermie
 - Windenergie
 - solarer Strahlungsenergie

Erneuerbare-Energien-Gesetz

Vergütungssätze

- Biomasse – Stand 2008

- Bis 150kW	→	10,83ct/kWh
- Bis 500kW	→	9,32ct/kWh
- Bis 5MW	→	8,38ct/kWh
- größer 5MW	→	7,91ct/kWh

Die Vergütung erfolgt anteilig nach Leistungsstufen

- NAWARO-Bonus	→	6,00ct/kWh
- KWK+Techno-Bonus	→	4,00ct/kWh

Erneuerbare-Energien-Gesetz

Vergütungssätze

- Geothermie – für bis 2009 installierte Anlagen
 - Bis 5MWW → 15,00ct/kWh
 - Bis 10MW → 14,00ct/kWh
 - Bis 20MW → 8,95ct/kWh
 - größer 20MW → 7,16ct/kWh

Ab 2010 – 1 % Degression

Erneuerbare-Energien-Gesetz

Vergütungssätze

- Photovoltaikanlagen – Stand 2008

- Freiflächenanlagen → 35,49ct/kWh
- Gebäude bis 30kW → 46,75ct/kWh
- Gebäude ab 30kW → 44,48ct/kWh
- Gebäude ab 30kW → 43,99ct/kWh

Die Vergütung erfolgt anteilig nach Leistungsklassen

5 % Degression je Jahr

- Aufschlag Fassadenanlagen → 5ct/kWh

Erneuerbare-Energien-Gesetz

Vergütungssätze

- Wasserkraft

- bis 500kW → 9,67ct/kWh
- bis 5MW → 6,65ct/kWh
- Vergütung auf 30 Jahre festgeschrieben

Erneuerbare-Energien-Gesetz

Vergütungssätze

- Windkraft

- Mindestvergütung 2008 → 4,83ct/kWh
- Erhöhung bei Anlagen, die einen Ertrag von mehr als 150 % des Referenzertrags erzielen
 - 3,2ct/kWh auf 5 Jahre
- Gesamt damit → 8,03ct/kWh
- Erhöhung bei Anlagen mit Minderleistung: um 2 Monate je 0,75% Minderertrag
- Keine Vergütung bei Leistung unter 60% des Referenzertrags

Erneuerbare-Energien-Gesetz Novelle 2008

- Erhöhung der Degression für Photovoltaik
- Verschiebung der Fristen bei Wind Offshore sowie Anpassung der Vergütungssätze an die gestiegenen Kosten
- Optimierung des Repowerings von bestehenden Windparks
- Verbesserung des Einspeise-, Erzeugungs- und Netzmanagements für EE-Strom und Anreize für bedarfsgerechte Einspeisung des EE-Stroms ins Elektrizitätsnetz
- Anpassung der Rahmenbedingungen für Biomasse (insbesondere KWK)
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wasserkraft und Geothermie (insbes. für die effiziente Wärmenutzung)
- Wahrung ökologischer Standards zur Minderung von Umweltauswirkungen insbesondere im Biomassebereich (z. B. Palmöl)

Erneuerbare-Energien-Gesetz Novelle 2008

Verbesserung der Integration der Erneuerbaren Energien

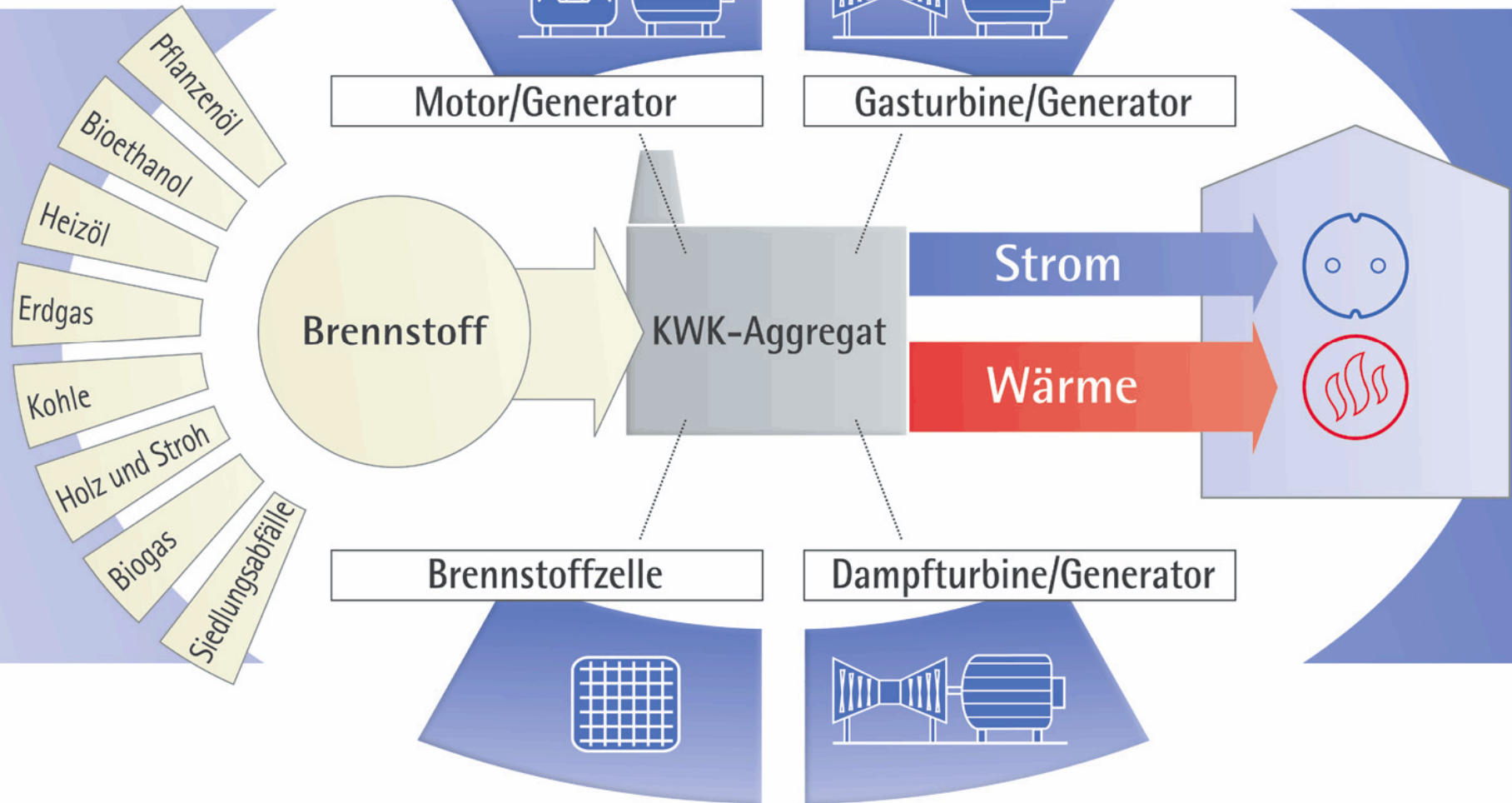
- Beschluss eines Energieleitungsausbausgesetzes und eines Bedarfsplans
- Muster-Planungsleitlinien für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren
- Rechtswegsverkürzung
- Konkretisierung der Maßnahmen eines kosteneffizienten und bedarfsgerechten Netzausbaus
- Konkretisierung Begriff der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“
- Berichtspflicht zur Beseitigung von Netzengpässen

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Zweck des Gesetzes - § 1 KWKG

- Verringerung jährlicher Kohlendioxid-Emissionen bis 2010 von insgesamt bis zu 23 Millionen Tonnen
- Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung
- Aufschlag auf produziertem Strom
- Umlegung wie bei EEG auf gesamten Stromverbrauch Deutschlands
- Außerkrafttreten am 31. Dezember 2010

Das KWK-Prinzip



Quelle: Bundesverband für KWK

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Inhalt des Gesetzes

- **Regelung der Abnahme und die Vergütung von Strom aus Kraftwerken mit KWK-Anlagen**
- **Verbrennung von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen**
- **Keine Vergütung von EEG-Strom**
- **Anschlusspflicht an Netz mit der kürzesten Entfernung zum Anlagenstandort**

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Inhalt des Gesetzes

- Vergütung nach üblichem Preis + Zuschlag
- Üblicher Preis: Q1 2008 56,20 EUR/MWh
(Grundlaststrom an der EEX)
- Zuschlag bei Neuanlagen bis 2MW
- Umlegung des Zuschlags wie bei EEG auf alle Stromendkunden

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Novelle des Gesetzes

- Verdopplung der KWK-Stromerzeugung bis 2020 auf etwa 25 %
- Anregung von Investitionen in die Modernisierung und den Neubau von hocheffizienten KWK-Anlagen
- Begünstigung auch von KWK-Strom für Eigenversorgung von produzierendem Gewerbe
- Förderung des Aus- und Neubaus von Wärmenetzen

Erneuerbare-Energien- Wärmegegesetz (EEWärmeG)

Ziel des Gesetzes

- Ausbau Erneuerbarer Energien im Wärmesektor
- Bis 2020 Erhöhung des Anteils auf 14%
- Verpflichtender Einsatz entsprechender Anlagen bei Neubauten
- für Gebäude, die ab 2009 fertig gestellt werden
- Einsatz von Biomasse, Geothermie, Solarthermie und Umweltwärme
- und ersatzweise durch KWK und Energieeinsparmaßnahmen

Energieeinsparverordnung (EnEV)

- Grundlage: Energieeinspargesetzes (EnEG)
- Enthält bautechnische Anforderungen zum effizienten Betriebsenergieverbrauch von Gebäuden
- gilt für Wohngebäude, Bürogebäude und gewisse Betriebsgebäude
- Erweiterter Bilanzierungsrahmen
- Einbeziehung der Anlagentechnik in die Energiebilanz
- primärenergetische Bewertung des Energiebedarfs

Energieeinsparverordnung (EnEV)

- Neufassung seit dem 1. Oktober 2007 gültig
 - Anforderungen an Nichtwohngebäude
 - Verfahren zur energetischen Bewertung von Nichtwohngebäuden
 - Berücksichtigung alternativer Energieversorgungssysteme
 - Berücksichtigung des sommerlichen Wärmeschutzes
 - Energetische Inspektion von Klimaanlage
 - Verpflichtender Energieausweise für bestehende Gebäude

Energieeinsparverordnung (EnEV)

- **Verordnung gilt für**
 - **Gebäude mit normalen Innentemperaturen**
(jährlich mehr als vier Monate auf eine Innentemperatur von 19°C beheizt, sowie Wohngebäude)
 - **Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen**
(jährlich mehr als vier Monate auf eine Innentemperatur von mehr als 12°C und weniger als 19°C beheizt, sowie Wohngebäude)
einschließlich ihrer Heizungs-, raumlufttechnischen und zur Trinkwarmwasserbereitung dienenden Anlagen

Energieeinsparverordnung (EnEV)

Die EnEV 2009

- Anpassung der energetischen Anforderungen an den Stand der Technik
- Ab dem Jahr 2020 Wärmeversorgung von Neubauten unabhängig von fossilen Energieträgern
- Verschärfung der primärenergetischen Anforderungen an Gebäude werden um durchschnittlich 30%
- stufenweise Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen
- Ausweitung einzelner Nachrüstungsverpflichtungen bei Anlagen und Gebäuden

Energieeinsparverordnung (EnEV)

Energieausweis

- Dokument mit energetischer Bewertung von Gebäuden
- Ausstellung, Verwendung, Grundsätze und Grundlagen in EnEV
- Verpflichtend bei Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Gebäuden
- Vorlagepflicht für Hausbesitzer ab 1. Juli 2008 gegenüber neuen Mietern und Eigentümern
- Ausstellung auf Grundlage des berechneten Energiebedarfs oder des gemessenen Energieverbrauchs

CO₂-Gebäude- sanierungsprogramm

- zentrales Element der Klimaschutzpolitik der Bundesregierung im Gebäudebereich
- Start im Jahr 2001
- bis Ende 2005 energetische Sanierung von rd. 304.000 Wohneinheiten gefördert
- Programm im Februar 2006 für den Zeitraum 2006 bis 2009 auf insgesamt 4 Mrd. Euro aufgestockt
- 2006/2007 mit diesen Fördermitteln u.a. weitere 400.000 Wohnungen energetisch saniert und 100.000 Wohnungen in besonders energiesparender Bauweise errichtet

CO₂-Gebäude- sanierungsprogramm

Novelle des CO₂-Gebäudesanierungsprogramm

- Weiterentwicklung des bestehenden Programms
- Stärkere Ausschöpfung des Energieeinsparpotenzial, städtischer Strukturen und sozialer Infrastruktur

CO₂-Gebäude- sanierungsprogramm

Novelle des CO₂-Gebäudesanierungsprogramm Maßnahmen

- Verstetigung des Programms bis 2011
- Zuschussförderung für den Ersatz von Nachtstromspeicherheizungen
- Förderungen
 - zur Erschließung quartiersbezogener Wärme- bzw. Kälteversorgung von Gebäuden (KWK, Abwärmenutzung)
 - Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien in städtischen Quartieren
 - intelligente Energiespeicherung und -nutzung in und außerhalb von Gebäuden

Liberalisierung des Messwesens

- Aktueller Stand: Erfassung des Stromverbrauchs → nur einmal im Jahr
- zeitgenaue Analyse des Verbrauchs
→ Voraussetzung für die Eigenverbrauchssteuerung sowie für die Optimierung von Energiedienstleistungen
- Ziel: Verbreitung von neuen Technologien zur zeitgenauen Verbrauchsmessung
- Nach EnWG jedoch Ablesung noch an Netzbetreiber gebunden

Liberalisierung des Messwesens

- **Novelle: Wettbewerb durch eine Ergänzung des Energiewirtschaftsrechts vollständig zu öffnen**
- **Damit nicht nur Erschließung preislicher Vorteile für die Verbraucher**
- **Förderung technische Innovationen beim Zähl- und Messwesen**
- **Schaffung von Rahmenbedingungen für die Einführung intelligenter elektronischer Zähler**
- **Einsatz in spätestens sechs Jahren**

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit!**

RAe Dr. Reip & Köhler

Dr. Hans S. Reip
Rechtsanwalt



Leipziger Straße 7
07743 Jena
Deutschland

Tel.: ++49 3641 – 52 44 71
Fax: ++49 3641 – 52 44 69

reip@newenergy-law.de
www.newenergy-law.de